

**PASCHEN Rechtsanwälte:**

# Wo liegt der Erfüllungsort zur Nachbesserung?

**D**as Problem: Die Frage ist von hoher Praxisrelevanz, wenn ein Kunde Nachbesserungsansprüche hat: Wo sind diese zu erbringen? Mit Urteil vom 8.1.2008 (Az. X ZR 97/05) hat der Bundesgerichtshof zu dieser Frage Stellung genommen. Die Entscheidung bezieht sich auf einen Werkvertrag, lässt aber auch durchblicken, dass der BGH die gleichen Grundsätze wohl auch auf Kaufverträge anwenden würde.

**Die aktuelle Entscheidung:** In dem zugrundeliegenden Fall stritten die Parteien darüber, ob die Nachbesserung an einer mangelhaften Yacht auf der Werft der Auftragnehmerin durchzuführen war oder – wie von dem Auftraggeber verlangt – am Liegeplatz der Yacht. Der Bundesgerichtshof gab dem Auftraggeber Recht. Bei fehlender anderweitiger

Abprache der Parteien sei die Nachbesserung im Zweifel dort zu erbringen, wo sich das Werk bestimmungsgemäß befinde.

Die Vorschrift des § 635 Absatz 2 BGB stelle klar, dass Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten allein dem Verkäufer zur Last fallen. Mit einer gerechten Interessenverteilung sei es nicht zu vereinbaren, wenn der Erwerber des Kaufgegenstandes diesen an den Sitz des Lieferanten verbringen müsse, was dem Abnehmer insbesondere bei größeren Gegenständen vielfach gar nicht oder nur schwer möglich sei. Vor diesem Hintergrund sei als Erfüllungsort der Nacherfüllung der Ort anzusehen, an dem sich die Sache zum Zeitpunkt der Nacherfüllung bestimmungsgemäß befinde, hier also am Liegeplatz der Yacht.

Nicht konkret entschieden wurde mit diesem Fall, ob das oben genannte Urteil auf das Kaufrecht allgemein übertragbar ist. Die Urteilsbegründung, die sich insoweit auf ein Urteil des OLG München (NJW 2006, 449) bezieht, lässt aber eher darauf schließen, dass der BGH keinen Unterschied zwischen Werk- und Kaufvertrag machen will.

**Daher unser dringender Tipp:** Insbesondere bei dem Verkauf oder der Herstellung größerer Gegenstände sollten sie die obige Entscheidung bei Ihren Vertragsverhandlungen berücksichtigen. Ist schon bei Vertragsschluss abzusehen, dass der Vertragsgegenstand sich später an einem Ort befinden wird, der für etwaige Nachbesserungen nur mit hohem Kostenaufwand zu erreichen sein wird, sollte nach Möglichkeit für diesen Fall eine anderweitige Regelung getroffen werden.

RA Michael Kürsten, Büro Frankfurt,  
Forderungsmanagement – Dienstleistung für  
telering-Gesellschafter  
[www.paschen.cc](http://www.paschen.cc)